

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

03.05.2006

460.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Stadtpolizei, Verhalten gegenüber Eldar S. am 21. Februar 2002 (recte: 21. April 2002)

Am 18. Januar 2006 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/15 ein:

Presseberichten ist zu entnehmen, dass der von der Stadtpolizei am 21. April 2002 um 19 Uhr über das Ärztetelefon gerufene Notfallpsychiater längere Zeit warten musste, bis er zu seinem in diesem Zeitpunkt in Polizeigewahrsam befindlichen Patienten Eldar S. vorgelassen worden ist. Obwohl der Notfallpsychiater vor 20 Uhr angeordnet haben soll, dass der Patient umgehend ins Universitätsspital überführt werden muss, sei Eldar S. erst gegen 22 Uhr von der Stadtpolizei dort hingebacht worden. Es gibt zudem Hinweise darauf, dass die Stadtpolizei nach der Untersuchung durch den Notfallpsychiater noch einen zweiten Notfallarzt auf die Polizeiwache gerufen hat, der Eldar S. ein zweites Mal beurteilt hat.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht der oben geschilderte Sachverhalt der Wahrheit?
2. Kommt es vor, dass ein von der Polizei zu einem Häftling gerufener Notfallarzt längere Zeit warten muss, bis er zum Patienten vorgelassen wird?
3. Kommt es vor, dass in solchen „Notfällen“ eine ärztliche Zweitmeinung von der Polizei eingefordert wird?
4. Kommt es vor, dass Anordnungen eines Arztes wie die sofortige Überführung des Patienten in ärztliche Behandlung von den Polizeibeamten nicht unverzüglich ausgeführt werden?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, dass im Fall des Patienten Eldar S. das Vorgehen der involvierten Beamten den Regeln der polizeilichen Kunst entsprochen haben? Wenn dem nicht so wäre: Was hätten die PolizeibeamtInnen anders machen müssen?
6. Gibt es eine Dienstanweisung oder andere Arbeitsinstrumente, die den Umgang mit Verletzten regeln, die in Polizeigewahrsam auf ärztliche Hilfe angewiesen sind? Ist der Umgang mit verletzten Polizeihäftlingen Gegenstand der Aus- und Weiterbildung von PolizeibeamtInnen? Falls Ja: Sind die schriftlich fixierten oder im Rahmen der Ausbildung ermittelten Regeln im Umgang mit dem verletzten Eldar S. verletzt worden?
7. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es aufgrund des heutigen Kenntnisstandes notwendig ist, neue Regeln für den Umgang mit verletzten Personen zu erlassen? Falls Ja: Welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5: Einleitend ist anzumerken, dass der Stadtrat selbstverständlich daran interessiert ist, Vorwürfe, die gegen die Stadtpolizei erhoben werden, sorgfältig abzuklären. Selbstredend liegt das auch im Interesse der Stadtpolizei selbst. Im Falle Eldar S. haben Stadtrat, Polizeivorsteherin und Kommando der Stadtpolizei im Jahre 2002 die umfassenden Abklärungen der untersuchenden Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates vollumfänglich unterstützt, sämtliche Fragen der Geschäftsprüfungskommission nach bestem Wissen und Willen beantwortet und alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung gestellt (siehe dazu GPK-Polizeibericht vom Mai 2003, S. 57 bis 74).

Der aktuelle Stand der Strafuntersuchungen im Fall Eldar S. präsentiert sich heute zusammengefasst wie folgt: Die damalige Bezirksanwaltschaft (heutige Staatsanwaltschaft) leitete zunächst eine Untersuchung gegen Eldar S. sowie gegen zwei Angehörige der Stadtpolizei ein. Diese wurde später eingestellt und, gestützt auf einen von Eldar S. gegen die Einstellung erhobenen Rekurs, durch die Staatsanwaltschaft in der Folge wieder aufgenommen. Mit Urteil vom 30. Januar 2006 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich

dann sowohl Eldar S. als auch die beiden Polizeibeamten freigesprochen. Das Urteil ist indes nicht rechtskräftig, da dagegen Berufung erhoben wurde.

Die hier zu beantwortende Schriftliche Anfrage bezieht sich auf Presseberichte, die Passagen aus einem Schriftstück eines im Fall Eldar S. beteiligten Arztes zitieren. Das Schriftstück war und ist Teil der Untersuchungsakten und hat dem Gericht auch bereits im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Urteilsausfällung vorgelegen. Offenbar wurde es von einer Prozesspartei im Hinblick auf die bevorstehende Gerichtsverhandlung vom 19. und 20. Januar 2006 den Medien zugespielt, um die Öffentlichkeit auf den Prozess aufmerksam zu machen. Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen nicht den Gepflogenheiten entspricht und als doch eher fragwürdig erscheinen muss, kann es nicht Aufgabe des Stadtrates sein, sich öffentlich zu Aktenstücken aus einem hängigen Strafverfahren zu äussern, umso mehr, als der Stadtrat in diesem Verfahren nicht einmal Prozesspartei ist.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die durch die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates äusserst sorgfältig geführte Untersuchung keinerlei Hinweise auf den in der Presse genannten Vorfall ergeben hat. Unter den geschilderten Umständen hält es der Stadtrat daher für angemessen, im heutigen Zeitpunkt darauf zu verzichten, das Kommando der Stadtpolizei mit der Durchführung einer internen Administrativuntersuchung über nunmehr vier Jahre zurückliegende Ereignisse zu beauftragen. Sollten im Berufungsverfahren wesentliche neue Anhaltspunkte oder Vorwürfe gegen die Stadtpolizei zutage treten, wird er die Lage selbstredend neu prüfen und falls nötig weitere Abklärungen veranlassen.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 6 bis 7: Gelangt eine verletzte Person in Polizeigewahrsam, setzt die Stadtpolizei selbstredend alles daran, sämtliche Massnahmen zu treffen, die der Gesundheitszustand der verletzten Person im konkreten Fall erfordert. Das ist selbstverständliche Praxis und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung durch eine Dienstanweisung. Hinsichtlich des Beizugs von medizinischen Fachpersonen besteht indes bereits eine Dienstanweisung, sodass aus der Sicht des Stadtrates kein Handlungsbedarf für Änderungen oder einen Erlass von weiteren Dienstanweisungen in diesem Bereich besteht. Zu beachten ist aber, dass beim Beizug von medizinischem Personal der polizeiliche Schutz gewährleistet sein muss – ohne dass dabei die Intimsphäre der betreuten Person verletzt wird.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber

Dr. André Kuy